

BUNDESGERICHTSHOFIII ZB 17/69**BESCHLUSS**

in dem Rechtsstreit

der Landesversicherungsanstalt
Westfalen in M [REDACTED] (Westf.), B [REDACTED],
vertreten durch die Geschäftsführung, diese vertreten
durch den Ersten Direktor Sch [REDACTED] in M [REDACTED] (Westf.),

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED] ([REDACTED].) -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
in Prozeßstandschaft für das Vereinigte Königreich von
Großbritannien und Nordirland handelnd, vertreten durch
den Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch
den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, dieser
vertreten durch den Regierungspräsidenten in A [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] ([REDACTED].) -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 10. Dezember 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer und Keßler beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin wird der Beschluß des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.) vom 27. Juni 1969 aufgehoben.

Der Klägerin wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung bewilligt.

Die Sache wird zur Verhandlung und Entscheidung über die Berufung, auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

1. Das Berufungsgericht hat einen unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 ZPO, durch den die Klägerin an einer fristgerechten Begründung der von ihr eingelegten Berufung verhindert worden ist, deshalb verneint, weil Rechtsanwalt [REDACTED] als Prozeßbevollmächtigter der Klägerin bei Unterzeichnung der Berufungsschrift nicht selbst die erforderlichen Maßnahmen getroffen habe, um die Einhaltung der Berufungsbegründungsfrist sicherzustellen; ihm habe als Rechtsanwalt

die Pflicht obgelegen, die Fristenberechnung selbst vorzunehmen und zumindest die Fristennotierung in der Handakte zu verfügen, was er unterlassen habe. Darüber hinaus habe es Dr. [REDACTED] selbst als zur Fristenüberwachung erforderlich angesehen, den Fristablauf in einem eigenen Fristenkalender zu notieren. Rechtsanwalt [REDACTED] habe aber weder die Fristenberechnung vorgenommen und die Fristennotierung in der Handakte verfügt, noch im anwaltlichen Fristenkalender eine Frist notiert. Auf dieser vorwerfbaren Unterlassung des Rechtsanwalts [REDACTED], dessen Verschulden sich die Klägerin nach § 232 Abs. 2 ZPO anrechnen lassen müsse, beruhe somit die Fristversäumung, die danach eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausschließe.

2. Dieser Auffassung vermag sich der Senat bei dem hier gegebenen Sachverhalt nicht anzuschließen. Im Beschwerdeverfahren ist nämlich, lediglich in Ergänzung und unter Klarstellung des bisherigen Vorbringens der Klägerin, dargelegt und ausreichend glaubhaft gemacht:

Nach einer büreinternen Regelung wurden und werden die Rechtsstreitigkeiten der Klägerin gegen die Bundesrepublik in vollem Umfang ausschließlich durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] bearbeitet, insbesondere alle in diesen Sachen erforderlichen Prüfungen vorgenommen, die notwendigen Weisungen erteilt und die anfallenden Schriftsätze und sonstigen Schriftstücke diktiert und selbst unterzeichnet. Rechtsanwalt [REDACTED] war und ist nicht befugt, in diesen Angelegenheiten der Klägerin eigenverantwortlich zu handeln; es sei denn, daß Dr. [REDACTED] sich im Urlaub befindet, was in der fraglichen Zeit, insbesondere am 24. Februar 1969,



nicht der Fall war; vielmehr durfte und darf Rechtsanwalt [REDACTED] in Sachen der Klägerin nur Schriftstücke mit festliegendem Inhalt unterzeichnen, wie z.B. Berufungsschriften und Bestellungsschriftsätze, falls Dr. [REDACTED] zufällig nicht zur Unterschriftsleistung zur Verfügung steht, wie dies auch am 24. Februar 1969 nachmittags infolge einer auswärtigen Besprechung Dr. [REDACTED]'s geschah.

Wenn Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] zusätzlich einen eigenen Fristenkalender führt, so geschieht dies lediglich, um ständig selbst einen Überblick über die Bearbeitung anfallender fristgebundener Sachen zu haben, nicht aber zur Kontrolle und Überwachung des vom Büro geführten und allein maßgeblichen Fristenkaltenders. Eine Eintragung in diesem, persönlichen Zwecken dienenden Terminkalender war nicht erfolgt und konnte nicht erfolgen, weil Dr. [REDACTED] die Akten in der jetzigen Streitsache überhaupt nicht vorgelegt werden waren.

Schließlich waren Rechtsanwalt Dreyer entgegen der Annahme des Berufungsgerichts auch nicht die Handakten in dieser Sache zugleich mit der angefertigten Berufungsschrift vorgelegt worden, sondern nur die Berufungsschrift in der Unterschriftsmappe, die zur Aufnahme von Handakten weder bestimmt noch geeignet ist.

Es kommt hinzu, daß nach der Organisation des Büros der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin von der Bürovorsteherin, einer eingearbeiteten zuverlässigen Bürekraft mit etwa 24jähriger Tätigkeit in Anwaltsbüros, davon allein 18 Jahre im Büro der Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED], in Sachen, in denen

Berufung eingelegt werden soll, sofort, und zwar noch vor der Vorlegung der Akten an den anwaltlichen Sachbearbeiter, die Berufungsfrist mit zwei Vorfristen sowie später der für die Berufungseinlegung bestimmte Tag mit einer Verfrist in dem im Büro geführten maßgeblichen Fristenkalender notiert werden oder von ihr notiert werden sollen.

Wenn also in Rechtsstreitigkeiten der Klägerin die erforderlichen Weisungen lediglich von Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] erfolgten, insbesondere dahin, ob und wann auftragsgemäß Berufungen eingelegt werden sollen, so konnte und durfte Rechtsanwalt [REDACTED] schuldlos annehmen, daß entsprechend der aufgezeigten Organisation und Übung er lediglich anstelle des an der Unterschriftsleistung nur augenblicklich verhinderten, aber für die Bearbeitung der Rechtsstreitigkeiten der Klägerin allein zuständigen und verantwortlichen Rechtsanwalts Dr. [REDACTED] die Berufungsschrift unterzeichnen sollte, ohne daß er entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts von sich aus noch eigene Anordnungen oder Maßnahmen zu treffen brauchte, um die Einhaltung der Berufungsbegründungsfrist sicherzustellen.

Damit entfällt der vom Berufungsgericht für seine Zurückweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist angenommene tragende Grund.

3. Nach dem glaubhaft gemachten Vortrag der Klägerin ist aber auch ein Verschulden des Rechtsanwalts Dr. [REDACTED] an der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu verneinen.

Denn ihm als dem für die Bearbeitung der Rechtsstreitigkeiten der Klägerin gegen die Bundesrepublik entsprechend der zulässigen bürointernen Regelung allein verantwortlichen Anwalt ist entgegen den allgemeinen und sonst vom Büro stets beachteten Anordnungen sowie auch entgegen der schriftlichen Verfügung der Bürovorsteherin auf dem Auftragsschreiben der Klägerin dieser Auftrag der Klägerin zur Berufungseinlegung und auch die hierfür dann angelegte Handakte überhaupt nicht vorgelegt worden, so daß er weder in seinem persönlich geführten Fristenkalender die üblichen Eintragungen vernehmen noch sonstige Anordnungen oder Weisungen in bezug auf die Bearbeitung dieser Berufungssache treffen konnte. Daß in dieser Sache die Berufungsbegründungsfrist versäumt worden ist, kann daher allein auf ein Fehlverhalten der Bürovorsteherin und des Bürolehrlings zurückgeführt werden. Die erstere hat insoweit fehlerhaft gehandelt, als sie entgegen der getroffenen Büroorganisation beim Eingang des Auftrages zur Einlegung der Berufung die üblichen Fristen nicht notierte, eine Berufungsschrift ohne Anweisung von Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] gewissermaßen "auf Vorrat" fertigte, die dann auf nicht völlig geklärte Weise, aber entgegen der Anordnung der Bürovorsteherin, durch den Lehrling in die Unterschriftsmappe für Rechtsanwalt Dreyer gelangte, und nach dessen Unterzeichnung der Berufungsschrift diese in die von Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] zu bearbeitenden Sachen auf dem hierfür bestimmten Platz auf den Tisch der Bürovorsteherin gelegt wurde, aus denen die Berufungsschrift aber - wiederum entgegen der Weisung der Bürovorsteherin an den Lehrling, weitere Anordnungen von Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] abzuwarten - vom Lehrling entnommen und zum Gericht gebracht wurde. Sodann hat der Bürolehrling den vom

Gericht zurückgekommenen Durchschlag der Berufungsschrift mit der Empfangsbescheinigung des Oberlandesgerichts - ohne sie entsprechend den allgemeinen Anordnungen der Bürovorsteherin vorzulegen, damit diese die Berufungsbegründungsfrist mit zwei Vorfristen notieren konnte - zu den Akten genommen und diese "eingefächert". Wegen der wiederholten Nichtnotierung der Fristen durch die Bürovorsteherin (weder bei der Auftragserteilung noch nach Vorlage der von Rechtsanwalt Dreyer unterschriebenen Berufungsschrift) und infolge des mehrfach weisungswidrigen Verhaltens des Bürolehrlings ist die Akte innerhalb der Berufungsbegründungsfrist nicht wieder vorgelegt worden, und zwar weder der Bürovorsteherin noch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], so daß erst durch den fernmündlichen Anruf der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts der Ablauf der Begründungsfrist bemerkt und im Anwaltsbüro festgestellt werden konnte.

Für dieses mehrfach fehlerhafte Verhalten und Versagen des Büropersonals, worauf nach dem glaubhaft gemachten Ablauf dieser Sache im Büro der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin danach die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist allein zurückzuführen ist, haben jedoch die Klägerin und ihre Prozeßbevollmächtigten in diesem Zusammenhang nicht einzustehen, sofern der beauftragte Rechtsanwalt seinerseits bei Anwendung der äußersten Sorgfalt die gebotenen Vorkehrungen gegen ein solches Versagen getroffen hat (so die ständige höchstgerichtliche Rechtsprechung: vgl. insbesondere BGH in LM ZPO § 233 (fc) Nr. 30, § 233 (fd) Nr. 24; BAG in NJW 1969, 710). Insoweit ist aber gegen die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin ein Vorwurf nicht zu erheben, da insbesondere Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

eine ausreichende und auch bisher stets fehlerfrei funktionierende Regelung und Organisation zur Wahrung der Notfristen getroffen hatte, er sich auf die Beachtung der allgemeinen und auch ausreichenden Weisungen durch eine in vielen Berufsjahren erfahrene und zuverlässige Bürovorsteherin verlassen konnte und durfte, ferner der Bürolehrling, der bereits im dritten Lehrjahr stand, sich ebenfalls bisher als zuverlässig erwiesen hatte sowie darüber hinaus insbesondere Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] die Durchführung der von ihm angeordneten allgemeinen Weisungen in bezug auf die Notierung und Beachtung von Fristen in geeigneter Weise laufend kontrollierte, und Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] bei der damaligen, wie sich jetzt herausgestellt hat, unbedeutenden Erkrankung der Bürovorsteherin sorgfältiges Verhalten der Bürokraft wie in der Vergangenheit erwarten durfte.

Bei diesem Sachverhalt kann also im Gegensatz zum Berufungsgericht ein unabwendbarer Zufall im Sinne des § 233 ZPO nicht verneint werden. Da auch die Vorschriften des § 234 Abs. 1 und 2 sowie des § 236 ZPO nicht entgegenstehen, hat dies zur Folge, daß unter Aufhebung des entgegenstehenden Beschlusses des Oberlandesgerichts der Klägerin die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu gewähren war.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Keßler